

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

(verbindlich auf dem Gelände der Josef Witt GmbH)

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Hinweise zur Sicherheit

1.1 Betriebssicherheit

- 1.1.1 Anmeldung
- 1.1.2 Abmeldung
- 1.1.3 Besucherausweis
- 1.1.4 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit
- 1.1.5 Verkehr
- 1.1.6 Witt-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen
- 1.1.7 Baubuden/Container im Betriebsgelände
- 1.1.8 Rauchverbot
- 1.1.9 Unzulässiges Verhalten
- 1.1.10 Personen- und Fahrzeugkontrollen
- 1.1.11 Illegale Arbeitnehmer
- 1.1.12 Betrieblicher Katastrophenschutz

1.2 Arbeitsschutzhinweise

- 1.2.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten
- 1.2.2 Betreten von Betriebsbereichen
- 1.2.3 Witt-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

- 1.2.4 Sicherheitskennzeichnung
- 1.2.5 Verkehrs- und Fluchtwege
- 1.2.6 Verwendung von Leitern
- 1.2.7 Verwendung von Gerüsten
- 1.2.8 Arbeiten auf Dachflächen
- 1.2.9 Sonn- und Feiertagsarbeit
- 1.2.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte
- 1.2.11 Dieselgetriebene Fahrzeuge und Maschinen
- 1.2.12 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

2. Umgang mit Gefahrstoffen

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Verwendung von Gefahrstoffen
- 2.3 Unterweisung
- 2.4 Kennzeichnung
- 2.5 Persönliche Schutzausrüstung
- 2.6 Lagerung
- 2.7 Entsorgung
- 2.8 Brennbare Flüssigkeiten

3. Reinigungsarbeiten

- 3.1 Koordination von Reinigungsarbeiten
- 3.2 Sicherheitsrelevante Kenntnisse
- 3.3 Unterweisung der Mitarbeiter
- 3.4 Übergabe der Anlagen
- 3.5 Überprüfung des vereinbarten Zustandes
- 3.6 Rückgabe der Anlage
- 3.7 Reinigungsende

4. Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

- 4.1 Eingriffe in Schalt- und Verteilereinrichtungen
- 4.2 Schaltmaßnahmen
- 4.3 Baustromverteiler
- 4.4 Sicherheitsregeln
- 4.5 Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkzeugen
- 4.6 Beleuchtung und andere Versorgungseinrichtungen
- 4.7 Vorschriften

5. Schweißen und Feuerarbeiten

- 5.1 Genehmigung von Feuerarbeiten
- 5.2 Entfernen brennbarer Gegenstände
- 5.3 Abdecken brennbarer Gegenstände
- 5.4 Abdichten von Öffnungen
- 5.5 Brandwache
- 5.6 Kontrolle nach Arbeitsende
- 5.7 Verwendung von Gasflaschen

6. Arbeiten in Behältern und engen Räumen

- 6.1 Grundsätzliches
- 6.2 Beispiele für enge Räume
- 6.3 Gefahrenpotentiale

7. Verhalten bei Unfällen

8. Notrufnummern

9. Einweisungsverpflichtung

10. Verpflichtungserklärung

Anlagen

- Anlage 1: Auftragnehmer-Erklärung
- Anlage 2: Genehmigung für Bau- und Bürocontainer
- Anlage 3: Erlaubnisschein für die Nutzung von Flurförderzeugen
- Anlage 4: Sicheres Arbeiten auf Dachflächen
- Anlage 5: Genehmigung zur Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen
- Anlage 6: Genehmigung zum Betreiben eines Baustromverteilers
- Anlage 7: Genehmigung für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Heiß- und Trennschleifarbeiten
- Anlage 8: Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Anlage 9: Erlaubnisschein für die Nutzung von Hubarbeitsbühnen
- Anlage 10: Abschaltung Fördertechnik und Sortieranlagen
- Anlage 11: Sicherheitsregeln – Verhalten beim Betreten der Witt-Rechenzentren

1. Allgemeine Hinweise zur Sicherheit

1.1 Betriebssicherheit

1.1.1 Anmeldung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen sich täglich, bevor sie ihre Arbeit in einer Betriebsstätte der Josef Witt GmbH aufnehmen, anmelden. Die Anmeldung hat bei Arbeiten in Gebäuden der Josef Witt GmbH am jeweiligen Empfang/Werkschutz zu erfolgen. Dort wird ihm ein Besucherausweis mit Zutrittsrechten für Fremdfirmen/Handwerker ausgehändigt. In allen anderen dezentralen Lagerhallen der Firma Witt hat sich der Auftragnehmer jeweils bei dem dort zuständigen Witt-Ansprechpartner/-Koordinator anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt täglich, wenn sich der Auftrag über mehrere Tage erstreckt. Anmeldepflichtige Arbeiten, wie Schweißen, Löten, Trennen etc. sind dabei anzugeben.

Ferner muss jeder Fremdfirmenmitarbeiter, der sich allein in den Betriebsstätten bzw. auf dem Firmengelände der Josef Witt GmbH bewegt, beim ersten Betreten des Firmengeländes und einmal jährlich die „Fremdfirmenunterweisung“ am Empfang oder beim Werkschutz durchführen (E-Learningsystem ‚Quentic‘).

1.1.2 Abmeldung

Am Ende jeden Arbeitstages haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers wieder abzumelden. Die Abmeldung muss wieder an der Stelle erfolgen, an der die Anmeldung vorgenommen wurde (siehe Punkt 1.1.1). Ausgegebene Besucherausweise sind bei der Abmeldung wieder zurückzugeben (taggleich).

Die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers vor Ort oder dessen Stellvertreter spricht sich mit dem Witt-Koordinator oder dem Werkschutz über eventuell notwendige Werkschutz-Kontrollgänge ab.

1.1.3 Besucherausweis

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter erhält bei Arbeiten in den Gebäuden der Josef Witt GmbH täglich einen Besucherausweis vom Empfangspersonal/Werkschutz ausgehändigt. Dieser Ausweis ist offen und gut sichtbar zu tragen. Jeweils bei der Abmeldung ist der Ausweis wieder am jeweiligen Empfang abzugeben.

Ein Verlust der Zutrittskarte oder des Zugangschips ist unverzüglich dem Empfang/Werkschutz oder dem zuständigen Witt-Koordinator mitzuteilen.

1.1.4 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Arbeiten, die außerhalb der regulären Arbeitszeit (nachts, Wochenende, So./Feiertage) durchgeführt werden sollen, sind beim zuständigen Witt-Koordinator (siehe Anlage 1 'Auftragnehmer-Erklärung') rechtzeitig anzumelden und genehmigen zu lassen, da die Fachabteilung derartige Arbeiten dem Empfang/Werkschutz und den Sicherheitsverantwortlichen (OS-CS) mitteilen muss.

Ohne Genehmigung dürfen Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit nicht durchgeführt werden. Diese Firmen werden vom Werkschutz abgewiesen.

1.1.5 Verkehr

Witt-fremde Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. In keinem Fall dürfen durch parkende Fahrzeuge des Auftragnehmers Feuerwehrezufahrten eingeengt oder gar blockiert werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist der Auftraggeber berechtigt, die entsprechenden Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Die Kosten für das Abschleppen sind dann vom Auftragnehmer zu tragen.

Auf dem Werksgelände und auf den Parkplätzen der Josef Witt GmbH gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung.

1.1.6 Witt-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Mitnahme von Witt-Eigentum aus dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Es empfiehlt sich, bereits zu Beginn der Arbeiten eine Materialliste über das ins Betriebsgelände eingebrachte Firmeneigentum zu erstellen. Darüber hinaus erklärt sich der Auftragnehmer zu stichprobenartigen Kfz-Kontrollen durch den Werkschutz bereit.

1.1.7 Baubuden/Container im Betriebsgelände

Für das Aufstellen von Baubuden/Containern auf dem Betriebsgelände ist vom Bereich Facility Management eine Genehmigung einzuholen (siehe Anlage 2 'Genehmigung für Bau- und Bürocontainer'). Der Werkschutz ist über eventuelle Heizeinrichtungen zu informieren. Die Einrichtungen in Baubuden und sonstigen Räumen müssen betriebssicher sein.

An jeder Baubude/Container ist an gut sichtbarer Stelle eine Hinweistafel mit

- Dauer des Aufstellens der Baubude bzw. des Containers
- Ansprechpartner und Telefonnummer des Aufstellers und
- Name des Witt – Koordinators

anzubringen.

1.1.8 Rauchverbot

In sämtlichen Lager- und Bürobereichen sowie auf allen Baustellen ist das Rauchen strengstens untersagt. Ausnahme: In den dafür ausgewiesenen Raucherzonen.

1.1.9 Unzulässiges Verhalten

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Entfernen oder Verändern von Unfall- und Feuerschutzeinrichtungen,
- Handelsgeschäfte jeglicher Art,
- Versammlungen und parteipolitische Betätigungen,
- Verteilen von Zeitschriften, Drucksachen, Flugblättern etc. ohne Genehmigung,
- Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Witt-Unterlagen (!), insbesondere Fotos von Betriebsanlagen ohne Zustimmung anzufertigen,
- Fernsprechanlagen auf Kosten der Josef Witt GmbH zu nutzen,
- werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis in den Betrieb mitzunehmen.

1.1.10 Personen- und Fahrzeugkontrollen

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die Mitarbeiter der Unternehmens-/Werksicherheit berechtigt, jederzeit auf dem Betriebsgelände Kontrollen durchzuführen. Diese erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände. Der Auftragnehmer erklärt sich mit derartigen Personen- und Fahrzeugkontrollen einverstanden.

1.1.11 Illegale Arbeitnehmer

Der Einsatz illegaler Arbeitnehmer ist verboten.

1.1.12 Betrieblicher Katastrophenschutz

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über Flucht- und Rettungswege sowie über die jeweiligen Sammelstellen durch ihre Vorgesetzten/Aufsichtspersonen zu informieren. Die benötigten Informationen können vom Witt-Koordinator oder der Sicherheitsfachkraft eingeholt werden.

Im Brand- oder Katastrophenfall ist den Anordnungen der Unternehmens-/Werksicherheit unverzüglich Folge zu leisten.

1.2 Arbeitsschutzhinweise

1.2.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer darauf zu achten hat, dass in seinem Bereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z.B. durch nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z.B. durch ungesicherte Passierwege und Baugruben) entstehen.

1.2.2 Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Witt-internen Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Für das Betreten der Rechenzentren (Glasbau und Kaufhaus) gelten separate Sicherheitsregeln (siehe Anlage 11).

1.2.3 Witt-eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Das Verwenden von Witt-eigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat alle zur Auftragsausführung notwendigen Geräte und Maschinen selbst mitzubringen. Davon abweichend können in Ausnahmefällen Witt-Flurförderzeuge/Hubarbeitsbühnen mitbenutzt werden. Dies bedarf jedoch der schriftlichen Genehmigung (siehe Anlage 3 'Erlaubnisschein für die Nutzung von Flurförderzeugen' sowie Anlage 9 'Erlaubnisschein für die Nutzung von Hubarbeitsbühnen') durch den zuständigen Witt-Koordinator. Unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt einer Genehmigung für die Nutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen ist, dass eine gültige Fahrerlaubnis vorgelegt werden kann.

1.2.4 Sicherheitskennzeichnung

In den einzelnen Betriebsbereichen vorhandene Verbotsschilder, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. sind unbedingt zu beachten.

1.2.5 Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind permanent freizuhalten.

1.2.6 Verwendung von Leitern

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die allen geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

1.2.7 Verwendung von Gerüsten

Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden und mit Handlauf, Knie- und Fußleiste versehen sein.

1.2.8 Arbeiten auf Dachflächen

Arbeiten auf Dachflächen (inkl. Flachdächer) dürfen nur unter Beachtung sämtlicher Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten wird der Auftragnehmer vom Witt-Koordinator auf mögliche Gefährdungen und einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. Hierzu sind die Verfahrensanweisungen für Arbeiten auf Dachflächen, die Betriebsanweisung für die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz sowie die Sicherheitskarten für Dachflächen zu beachten. Diese Unterweisung hat der Auftragnehmer durch Unterschrift zu bestätigen (siehe Anlage 4 'Sicheres Arbeiten auf Dachflächen'). Ohne vorherige Benachrichtigung des Witt-Koordinators und Unterzeichnung der Unterweisungsbestätigung dürfen Arbeiten auf Dachflächen nicht ausgeführt werden.

1.2.9 Sonn- und Feiertagsarbeit

Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind vom Auftragnehmer beim jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen und in Kopie dem Witt-Koordinator zur Verfügung zu stellen. Ohne Ausnahmegenehmigung dürfen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

1.2.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung müssen gemäß DGUV Vorschrift 70 geprüft sein. Diese Prüfung muss nachvollziehbar sein (Dokumentation).

1.2.11 Dieselgetriebene Fahrzeuge und Maschinen

In den Hallen/Gebäuden ist der Betrieb von dieselgetriebenen Fahrzeugen (Dieselstapler, Frontlader, Hebebühnen etc.) entsprechend DGUV Vorschrift 68 grundsätzlich verboten. Ist der Betrieb unverzichtbar, sind Ersatzmaßnahmen wie Partikelfilter, Lüftungsmaßnahmen usw. erforderlich.

1.2.12 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Nach Beendigung von Bau- und Montagearbeiten sind die Firmen verpflichtet, ihre Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen.

2. Umgang mit Gefahrstoffen

2.1 Allgemeines

Beim Umgang mit Gefahrstoffen können sich Unfälle durch Explosionen, Verbrennungen, Vergiftungen und Verätzungen ereignen. Unsachgemäßer Umgang kann zu chronischen Gesundheitsschäden führen.

Die nachfolgend genannten, innerhalb der Josef Witt GmbH verbindlichen Regelungen sind zu beachten.

2.2 Verwendung von Gefahrstoffen

Es dürfen nur solche Produkte verwendet werden, die eine geringstmögliche Belastung für Mensch und Umwelt bedeuten.

2.3 Unterweisung

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die konkreten Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Die Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Dokumentation kann jederzeit von der zuständigen Witt-Fachabteilung oder der Witt-Sicherheitsfachkraft eingesehen und kontrolliert werden.

2.4 Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Sicherheitsbehälter abgefüllt werden. Sie sind mit dem Gefahrensymbol (z. B. Flamme) und folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Handelsname
- Name des Herstellers
- Sicherheitshinweise Precautionarystatements (P-Sätze)
- Gefahrenhinweise Hazardstatements (H-Sätze)

2.5 Persönliche Schutzausrüstung

Sollte beim Umgang mit Gefahrstoffen die Benutzung von Schutzausrüstung notwendig sein, ist diese vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Pflicht, auf die tatsächliche Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung hinzuwirken.

2.6 Lagerung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Sollen im Ausnahmefall den Tagesbedarf übersteigende Mengen an Gefahrstoffen gelagert werden, muss die geplante Lagerung dem Witt-Koordinator frühzeitig angezeigt und von ihm genehmigt werden (siehe Anlage 5 'Genehmigung zur Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen').

2.7 Entsorgung

Gefahrstoffe müssen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.

2.8 Brennbare Flüssigkeiten

Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie sammeln sich in Bodennähe und können Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich an anderer Stelle (z. B. in einer Grube) sammeln. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden. Offenes Feuer und das Rauchen sind verboten. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

3. Reinigungsarbeiten

3.1 Koordination von Reinigungsarbeiten

Die Durchführung von Reinigungsarbeiten ist grundsätzlich mit dem Bereich Facility Management (FM) abzustimmen.

3.2 Sicherheitsrelevante Kenntnisse

Die Verantwortlichen der Auftragnehmer müssen über die zu reinigenden Maschinen und Anlagen eingewiesen sein (mindestens einmal jährlich und bei wesentlichen Anlagenänderungen). Gefährdungspotenziale, Schutzbereiche, Schalteinrichtungen etc. müssen dem Verantwortlichen der Reinigungsfirma bekannt sein. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.3 Unterweisung der Mitarbeiter

Für die jeweiligen Tätigkeiten sind vom Auftragnehmer Betriebsanweisungen anzufertigen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zu unterweisen und dies

entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation kann jederzeit von der zuständigen Witt-Fachabteilung oder der Witt-Sicherheitsfachkraft eingesehen und kontrolliert werden.

3.4 Übergabe der Anlagen

Maschinen und Anlagen, insbesondere Fördereinrichtungen, werden von der zuständigen Witt-Fachabteilung dem Auftragnehmer zur Reinigung übergeben. Der jeweilige Anlagenzustand und die besonderen Schutzmaßnahmen (Fördertechnik abschalten etc.) sind festzulegen (Betriebsanweisung).

3.5 Überprüfung des vereinbarten Zustandes

Bevor die Reinigungstätigkeiten beginnen, hat sich der Verantwortliche der Reinigungsfirma vom vereinbarten Zustand der Anlage (siehe Punkt 3.4) zu überzeugen.

3.6 Rückgabe der Anlage

Nach erfolgter Reinigung übergibt der Auftragnehmer die Anlage in ordnungsgemäßem und arbeitssicherem Zustand. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch die Witt-Fachabteilung. Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich!

3.7 Reinigungsende

Liegt das Reinigungsende außerhalb der Witt-Arbeitszeit, müssen vom Reinigungspersonal alle Lichter gelöscht werden. Darüber hinaus sind alle Fenster und Türen, insbesondere Brand- und Rauchschutztüren, nach dem Reinigen zu schließen.

4. Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen

4.1 Eingriffe in Schalt- und Verteilereinrichtungen

Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteilereinrichtungen, Neuanschlüsse sowie Umbau- und Änderungsmaßnahmen dürfen nur durch Fachpersonal und nach Genehmigung des zuständigen Witt-Verantwortlichen erfolgen. Die Arbeiten sind nach den gültigen Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

4.2 Schaltmaßnahmen

Notwendige Schaltmaßnahmen sind über den Koordinator bei der Witt-Technik zu beantragen. Der verantwortliche Koordinator von Witt wird dann die betroffenen Bereiche rechtzeitig informieren und deren Einverständnis einholen.

4.3 Baustromverteiler

Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines Baustromverteilers, einschließlich der Verlegung der Zuleitung, ist der Betreiber verantwortlich. Vor dem Aufstellen und Nutzen eines Baustromverteilers ist eine schriftliche Genehmigung (siehe Anlage 6 'Genehmigung zum Betreiben eines Baustromverteilers') vom Witt-Koordinator einzuholen.

4.4 Sicherheitsregeln

Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter, spannungsführender Teile ist die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Arbeiten unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die geltenden Vorschriften und Richtlinien müssen beachtet werden.

4.5 Bestimmungsgemäße Verwendung von Handwerkzeugen

Die bestimmungsgemäße Verwendung sicherer Handwerkzeuge und Hilfsmittel (z. B. VDE-geprüfte Werkzeuge) sowie die Benutzung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung wird vorausgesetzt.

4.6. Beleuchtung und andere Versorgungseinrichtungen

Außerhalb der Witt-Arbeitszeit ist zu beachten, dass die Beleuchtung nur für den notwendigen Arbeitsbereich zugeschaltet und nach Arbeitsende wieder abgeschaltet wird. Diese Maßnahmen gelten sinngemäß auch für andere Versorgungsleitungen. Bei Arbeiten an Versorgungsleitungen und Versorgungsnetzen ist der Witt-Koordinator in jedem Fall vorher in Kenntnis zu setzen.

4.7 Vorschriften

Die auszuführenden Arbeiten an Einrichtungen, Maschinen, Anlagen usw. sind unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Richtlinien durchzuführen.

5. Schweißen und Feuerarbeiten

5.1 Genehmigung von Feuerarbeiten

Ist ein Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten usw.) erforderlich, muss die Genehmigung des in der Auftragnehmererklärung benannten Koordinators eingeholt werden (siehe Anlage 7 'Genehmigung für Schweißarbeiten...').

Grundsätzlich ist bei derartigen Arbeiten ein geprüfter ABC-Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Löschpulver bereitzustellen. Bei Arbeiten in Elektro-, IT- und Technikräumen sowie in Rechenzentren sind zusätzlich CO₂- Löscher bereitzuhalten.

5.2 Entfernen brennbarer Gegenstände

Alle brennbaren Gegenstände bzw. Materialien müssen aus dem Gefahrenbereich und, falls erforderlich, auch aus Nachbarräumen entfernt werden. Dies gilt auch für Gasflaschen.

5.3 Abdecken brennbarer Gegenstände

Brennbare Gegenstände, z. B. Holzkonstruktionen, die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, sind abzudecken. Schweißdecken o. ä. sind vom Auftragnehmer mitzubringen.

5.4 Abdichten von Öffnungen

Alle Öffnungen wie Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen sind feuersicher abzudichten. Hierzu sind feuerfeste Materialien zu verwenden.

5.5 Brandwache

Bei allen feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennen usw.) muss während der Arbeiten eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät bereitstehen.

5.6 Kontrolle nach Arbeitsende

Sofort nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester sowie auf Erwärmungen und auf Brandgeruch zu untersuchen. Diese Kontrollen sind mehrfach durchzuführen. Verdächtige Stellen sind sofort zu löschen oder abzukühlen.

Diese Tätigkeit ist vom Schweißer oder einer anderen zuverlässigen, geeigneten Person durchzuführen.

5.7 Verwendung von Gasflaschen

Gasflaschen müssen den Vorschriften entsprechend abgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig.

6. Arbeiten in Behältern und engen Räumen

6.1 Grundsätzliches

Mit Arbeiten in engen Räumen oder Behältern darf erst begonnen werden, nachdem vom zuständigen Koordinator oder Betreiber der 'Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (siehe Anlage 8) ausgefüllt wurde und die darin genannten Schutzmaßnahmen wirksam sind.

6.2 Beispiele für enge Räume

Als „enge Räume“ gelten beispielhaft:

- Behälter, Kessel, Tanks
- Rohrleitungen, Kanäle
- Kastenträger von Kränen, Hohlräume und Maschinen
- Gruben, Schächte, kleine Kellerräume
- Aufzugsschächte

6.3 Gefahrenpotenziale

Gefahren ergeben sich aus:

- dem begrenzten Luftvolumen und dem geringen natürlichen Luftwechsel,
- dem früheren Behälterinhalt (Reststoffe) oder nachströmenden Medien,
- den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Betriebshilfsmittel wie Lacke, Kleber, Reinigungsmittel usw.,
- aus Stäuben, Gasen, Schweißrauch usw., die bei bestimmten Arbeitsabläufen entstehen,
- dem Einsatz von elektrischen Handwerkszeugen, Elektrogeräten usw. sowie
- Einbauten (insbesondere Anlagen oder Fördertechnik)

7. Verhalten bei Unfällen

Sollte sich im Unternehmen und auf einer Bau- oder Montagestelle ein Unfall ereignen, stehen auch den Mitarbeitern der Fremdfirmen die innerbetrieblichen Ersthelfer der Josef Witt GmbH zur Verfügung. Die jeweiligen Namen und Telefonnummern sind auf den Verbandkästen ersichtlich.

Die firmeneigenen Bestimmungen des Auftragnehmers über die amtlichen Meldungen von Unfällen bleiben davon unberührt.

Bei schweren Unfällen ist die in der Auftragnehmererklärung genannte, verantwortliche Aufsichtsperson verpflichtet, sofort folgende Dienststellen der Josef Witt GmbH zu benachrichtigen:

- Empfang / Werkschutz (79)
- Betreuender Fachbereich bei Witt

8. Notrufnummern

Nachfolgende Rufnummern sind in einem Notfall zu verwenden:

	<u>Intern</u>	<u>Extern</u>
Notruf (Feuer/Unfall)	79	0-112
Polizei		0-110

9. Einweisungsverpflichtung

Der Auftragnehmer hat alle seine bei der Firma Witt eingesetzten Mitarbeiter mit den dargestellten Sicherheitsregeln für Fremdfirmen vertraut zu machen und sie auf deren Einhaltung zu verpflichten. Die Sicherheitsverantwortlichen der Firma Witt werden stichprobenartig prüfen, inwieweit die Inhalte dieses Regelwerks den Mitarbeitern des Auftragnehmers tatsächlich vermittelt wurden.

10. Verpflichtungserklärung

Alle aufgeführten Sicherheitsregeln sind für die Aufträge verbindlich. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen sind einzuhalten. Verstöße können mit einem sofortigen Verbot für sämtliche Standorte der Josef Witt GmbH sowie mit Schadensersatzforderungen belegt werden.